

**Bundesgesetz  
über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
(Bürgerrechtsgesetz; BüG)  
(Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten  
Ausländergeneration)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom ...<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 31c (neu)*

Erleichterte  
Einbürgerung  
von Personen  
der dritten  
Ausländer-  
generation

<sup>1</sup> Das Kind ausländischer Eltern wird durch den Bund auf Antrag erleichtert eingebürgert, wenn:

- a. mindestens ein Grosseelternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht besitzt oder besessen hat; und
- b. mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist oder vor dem vollendeten zwölften Altersjahr in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung erworben hat; sowie
- c. das Kind in der Schweiz geboren worden ist; und
- d. das Kind eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt.

<sup>2</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde am Wohnsitzort zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2010 ...
- 3 BBl 2010 ...
- 4 SR 141.0

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom ...<sup>5</sup> über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

*Minderheit (Geissbühler, Bugnon, Fehr Hans, Joder, Reimann  
Lukas, Miesch, Perrin, Schibli)*

*Nichteintreten*

<sup>5</sup> BBl 2010 ...